



Kindertagespflege
Landkreis Konstanz e.V.

Betreuungsvertrag Landkreis Konstanz

Seite 29 bei Vertragsabschluss

(Seite 30 bei Änderung) bitte einreichen bei:

Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V.

(gerne per E-Mail:

verwaltung@kindertagespflege-landkreis-kn.de)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege	3
Betreuungsvertrag im Rahmen von § 23 SGB VIII.....	4
§ 1 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege.....	5
§ 1a Nachweis eines ausreichenden Masern-Impfschutzes.....	5
§ 2 Beantragung der öffentlichen Förderung beim zuständigen Jugendamt.....	5
§ 3 Betreuung.....	6
§ 4 Betreuungsfreie Tage und unvorhergesehene Ausfallzeiten	8
§ 5 Betreuungsleistungen	9
§ 6 Entgelt.....	10
§ 7 Versicherungspflicht.....	10
§ 8 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson	11
§ 9 Mitteilungspflicht, Schutzauftrag	12
§ 10 Verschwiegenheit.....	12
§ 11 Datenschutz	12
§ 12 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern.....	13
§ 13 Leistungspflichten der Eltern	13
§ 14 Beendigung des Betreuungsvertrags.....	13
§ 15 Schlussbestimmungen	14
Anlage 1: Ärztliche Untersuchung.....	15
Anlage 2: Infektionsschutz	16
a): Merkblatt Infektionsschutz	16
b): Bestätigung der Belehrung für Eltern / Sorgeberechtigte	18
Anlage 3: Notfallübersicht	19
Anlage 4: Medikamentengabe	20
a) Anweisung zur Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson.....	20
b) Ermächtigung der Eltern zur Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson ...	21
c) Nachweis Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson.....	22
Anlage 5: Einwilligung zur internen Veröffentlichung von Foto- und Film- und Tonaufnahmen..	23
Anlage 6: Informationen zum Datenschutz für Personensorgeberechtigte /	26
Anlage 7: Informationsdaten für Kindertagespflege Landkreis Konstanz e. V.	29
Anlage 8: Änderungen zum Betreuungsvertrag	30

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Sie haben sich entschlossen, entweder als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Ihr Kind in Kindertagespflege zu geben, oder als Kindertagespflegeperson tätig zu sein. Der nachfolgende Vertrag soll Ihnen helfen, die rechtliche Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären.

Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einerseits und als Kindertagespflegeperson andererseits abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie oder dem Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz und dem Verein Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. abgeleitet werden. Um Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, einen Antrag auf Förderung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie oder beim Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz zu stellen. Die jeweilige Förderhöhe bzw. der selbst zu tragende Kostenanteil sowie der Antragsweg variieren von Stadt- bzw. Landkreis zu Stadt- bzw. Landkreis. Über die für Ihren Stadt- bzw. Landkreis geltenden Kriterien informiert Sie der Verein Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. oder das für Sie zuständige Jugendamt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln. Um Ihnen dabei behilflich zu sein, die für Ihre Bedürfnisse angemessenen Regelungen zu finden, sieht der Vertrag an einigen Stellen Regelungsalternativen vor. In diesen Fällen sollten Sie sich jeweils für eine der Alternativen entscheiden.

Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen gedacht. Sie haben daher die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen, achten Sie dabei aber darauf, dass Änderungen zur Unwirksamkeit der Vertragsklausel führen können. Es kann jedoch mit einem Vertrag nicht allen, in einem Betreuungsverhältnis möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten von vornherein begegnet werden. Dieser Vertrag bezieht sich auf ein Betreuungsverhältnis, bei dem die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist.

Wichtig ist, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Betreuungspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche und stabile Betreuung zu erreichen. Dazu gehört, dass Sie sich in einer Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von 2 bis 6 Wochen, je nach Alter des Kindes, gegenseitig kennenlernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich besprechen. Es empfiehlt sich, die Eingewöhnungszeit als Probezeit zu vereinbaren.

Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört aber auch, im Falle einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen.

Falls es während der Betreuung zu unlösbaren Schwierigkeiten kommen sollte, ist beiden Vertragspartnern empfohlen, den gesetzlich bestehenden

Anspruch auf fachliche Beratung durch den Verein Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. oder das örtlich zuständige Jugendamt wahrzunehmen.

Wir empfehlen, dass die Kündigung zu Beweis Zwecken in schriftlicher Form (möglichst als Druckversion) ausgesprochen wird.

Betreuungsvertrag im Rahmen von § 23 SGB VIII

über die regelmäßig für einen Teil des Tages erfolgende
Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung

des Kindes geboren am

des Kindes geboren am

des Kindes geboren am

zwischen den
Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- im Folgenden als „Eltern“ bezeichnet –

Namen:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel. privat:

Tel. gesch.:

Tel. mobil.:

E-Mail:

Sorgeberechtigt ist/sind: ☐ beide Elternteile ☐ nur die Mutter
☐ nur der Vater ☐ sonstige

und der
Kindertagespflegeperson
- im Folgenden als „Kindertagespflegeperson“ bezeichnet -

Namen:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel. privat:

Tel. gesch.:

Tel. mobil:

E-Mail:

In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden
folgende Tiere gehalten:

§ 1 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege

Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und § 34 Abs. 10a IfSG, muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht sowie eine ärztliche Impfberatung der Eltern in Anspruch genommen werden.

Die Eltern übergeben der Kindertagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages, spätestens vor Beginn der Betreuung eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG oder des entsprechenden Nachweises aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes zudem die Vorlage des Impfausweises als Nachweis der Impfberatung.

Ohne Vorlage dieser Bescheinigungen kann ein Betreuungsverhältnis nicht beginnen.

§ 1a Nachweis eines ausreichenden Masern-Impfschutzes

Nach dem durch das Masernschutzgesetz neu gefassten § 20 Absatz 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes ist für Kinder, die ab dem 01.03.2020 in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden sollen, vor dem ersten Betreuungstag der Kindertagespflegeperson ein Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Andernfalls kann die Betreuung in Kindertagespflege nicht erfolgen.

Der erforderliche Nachweis ist auf folgende Weise zu erbringen:

1. Vorlage eines Impfausweises („Impfpass“) oder eines ärztlichen Zeugnisses (auch in Form einer Anlage zum gelben Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass beim Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
2. Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt; oder
3. Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation), oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung i.S. des § 33 IfSchG bzw. einer Kindertagespflegeperson, darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Kann die Impfung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen oder vervollständigt werden, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, das Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die entsprechenden personenbezogenen Daten des Kindes zu übermitteln.

§ 2 Beantragung der öffentlichen Förderung beim zuständigen Jugendamt

Da die Kindertagespflege nach diesem Betreuungsvertrag als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden soll, werden die Eltern unverzüglich einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Jugendamt stellen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Antragstellung ist der Kindertagespflegeperson spätestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nachzuweisen.

Wird der Antrag vom zuständigen Jugendamt vollständig oder anteilig abgelehnt oder widerrufen oder von den Eltern zurückgenommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Kindertagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen.

§ 3 Betreuung

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am

Die Eingewöhnung beginnt am

(es wird der volle Betreuungsumfang (angegebene Betreuungszeiten laut Antrag/Datenblatt) ausbezahlt, für den Zeitraum der Eingewöhnung ist eine Dokumentation der erbrachten Eingewöhnungsleistung zu erbringen)

- ☐ Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- ☐ Es wird befristet abgeschlossen bis einschließlich
- ☐ Es gilt eine Probezeit bis zum

in der das Betreuungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche textlich gekündigt werden kann.

(2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle festgelegt. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten (z.B. wegen Schichtarbeit oder unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern):

.....
.....

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. Bei einer Förderung durch das zuständige Jugendamt ist der Antrag auf Erhöhung der festgesetzten Betreuungszeiten von den Eltern immer im Voraus schriftlich beim zuständigen Jugendamt zu stellen und die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Nachweise sind von den Eltern einzureichen.

(3) Umfang der Betreuung

- a) Für das/die nachfolgend benannte(n) Kind/ Kinder übernimmt die oben bezeichnete Kindertagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages / ganztags die Betreuung und Förderung.

..... geb. am

..... geb. am

..... geb. am

- b) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind / die Kinder an folgenden Wochentagen und zu den angegebenen Zeiten zu betreuen:

Wochentag	Kind 1 Name:	Kind 2 Name:	Kind 3 Name:
Montag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Dienstag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Mittwoch	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Donnerstag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Freitag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Samstag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Sonntag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____

- c) Das Kind /die Kinder wird / werden zu den festgelegten Zeiten in die Wohnung der Kindertagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

.....
.....

Zur Abholung sind neben den Eltern die nachfolgend mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse beschriebenen Personen berechtigt. Sollte die berechtigte Person der Kindertagespflegeperson nicht bekannt sein, muss diese sich ausweisen können:

1.
.....
2.
.....

§ 4 Betreuungsfreie Tage und unvorhergesehene Ausfallzeiten

- (1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist:
- (2) Wird das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten nicht gebracht und stellt die Kindertagespflegeperson ihre Betreuungsleistung gleichzeitig zur Verfügung, wird im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege für maximal sechs Wochen pro Kind und Kalenderjahr, unabhängig vom Entstehungsgrund (ausgenommen Krankheit) die Geldleistung durch das zuständige Jugendamt weiterbezahlt.
Betreuungsfreie Tage (z.B. für Urlaub) werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson rechtzeitig vorher abgestimmt, dieses gilt auch für den 24.12. und 31.12. eines Jahres.
- (3) Ist die Kindertagespflegeperson gesundheitlich oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage, die Betreuung des Kindes wie vereinbart durchzuführen, hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
 - ☐ Für die Vertretung der Kindertagespflegeperson gilt Folgendes:
.....
 - ☐ Die Betreuung des Kindes wird von den Eltern anderweitig organisiert.
- (4) Kann das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Kindertagespflege nicht besuchen, haben die Eltern dies der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Stellt die Kindertagespflegeperson fest, dass das Kind so krank oder pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind dann verpflichtet, unverzüglich das Kind abzuholen und eine anderweitige Betreuung des Kindes zu organisieren.
- (6) Unverzüglich ist der Kindertagespflegeperson mitzuteilen, wenn das Kind oder ein Haushaltsangehöriger des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, dieses gilt insbesondere für meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz. Für die Wiedenzulassung zur Betreuung wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Einrichtungen verwiesen.
- (7) Sondervereinbarung (z.B. Verhalten bei einem Zeckenbiss):
.....
.....

- (8) Die Eltern hinterlegen bei der Kindertagespflegestelle eine Kopie des Impfausweises und der Versichertenkarte.

§ 5 Betreuungsleistungen

- (1) Gemäß dem Förderauftrag nach §22 SGB VIII orientiert sich die Kindertagespflegeperson bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den darin aufgeführten Schwerpunkten. Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes.

- (2) Die Kindertagespflegeperson darf mit dem Kind die alterstypischen Unternehmungen durchführen; sie darf jedoch nicht

- ☐ das Kind in ihrem PKW mitnehmen.
- ☐ das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen.
- ☐ mit dem Kind einen Waldspielplatz besuchen.
- ☐ mit dem Kind ein Hallen- bzw. Freibad besuchen.
- ☐ das Kind selbst Fahrrad fahren lassen.

☐
Für die Benutzung von Fernseher, Computer, Handy o.ä. gilt Folgendes:

- (3) Besucht das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Schule, übernimmt die Kindertagespflegeperson diesbezüglich folgende Aufgaben (z.B. bzgl. Hausaufgaben):

.....

- (4) Das Kind wird durch die Kindertagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt, sofern nachfolgend z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten nichts Abweichendes vereinbart ist.

.....

- (5) Bei der Betreuung des Kindes sind bei einem nachfolgend angekreuzten Fall die dazu gemachten Angaben zu beachten: (Reicht der Platz nicht aus, bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt ergänzen und darauf verweisen.)

- ☐ Allergie/Unverträglichkeiten:
- ☐ Diabetes:
- ☐ chronische Erkrankung:
- ☐ Behinderung:
- ☐ Epilepsie:
- ☐

- (6) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren (vgl. Anlage Nr. 3 Notfallübersicht). Bei kleineren Wunden, Insektenstichen, Beulen und Ähnlichem ist die Kindertagespflegeperson berechtigt, angemessene Heil- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Es erfolgt eine Mitteilung an die Eltern über den jeweiligen Umfang der Maßnahme. Im Übrigen erfolgen die Gabe von Medikamenten durch die Kindertagespflegeperson nur, wenn dies vorher mit den Eltern gesondert entsprechend dem als Anlage 4 a) – c) beigefügten Muster vereinbart worden ist.

§ 6 Entgelt

- (1) Gewährt das zuständige Jugendamt auf Antrag der Eltern die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, setzt dieses die Höhe der laufenden Geldleistung fest und überweist diese direkt an die Kindertagespflegeperson. Erfolgt eine Zahlung nicht, nicht mehr oder nicht vollständig durch die laufende Geldleistung, ist das entsprechende Entgelt von den Eltern selbst zu zahlen.
Ob und in welchem Umfang bei einem Ausfall einer Kindertagespflegeperson eine finanzierte Vertretungsregelung getroffen ist, ist jeweils vor Ort unterschiedlich geregelt.

- (2) Für Betreuungszeiten, die wegen verspäteter Abholung oder individueller Absprache oder aus anderen Gründen über die mit dem zuständigen Jugendamt vereinbarten Betreuungszeiten hinausgehen, wird folgende Entgeltregelung vereinbart:

-
(3) Die Eltern haben der Kindertagespflegeperson auf deren entsprechende Abrechnung hin folgende Kosten gesondert zu erstatten:

- ☐ besondere Säuglingsnahrung _____ €
- ☐ Diätetische Lebensmittel _____ €
- ☐ Fahrkostenerstattung (Kilometerpauschale) für von Eltern veranlasste Fahrten _____ €
- ☐

§ 7 Versicherungspflicht

- (1) Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson
Die Kindertagespflegeperson meldet sich vor Betreuungsantritt für ihre Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) an.
- (2) Unfallversicherung der Betreuungskinder
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg besteht für

Kinder in der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB II, wenn die Betreuung im Rahmen der sogenannten öffentlichen, vom zuständigen Jugendamt geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und § 43 SGB VIII erfolgt.

(3) Sammelhaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Tagespflegekinder aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Darüber hinaus versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kindertagespflegeperson für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung verursacht werden, insbesondere aus der Verletzung der sich aus der Betreuung ergebenden Aufsichtspflicht.

Sammelhaftpflichtversicherung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz: Bei finanzieller Förderung der Kinderbetreuung. Hierbei sind bei einem Verwandtschafts- oder Verschägerungsverhältnis bis zum 3. Grad Schäden mit einer Selbstbeteiligung von 300 € pro Schadensfall versichert.

Sammelhaftpflichtversicherung durch den Verein Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. bei privat-zahlender Kinderbetreuung. Hierbei ist bei einem Verwandtschafts- oder Verschägerungsverhältnis bis zum 3. Grad eine private Absicherung erforderlich.

Nicht miteingeschlossen sind Schäden, die durch die Beförderung von Tagespflegekindern mit dem PKW entstanden sind. Die Übernahme solcher Schäden sind vorab mit der privaten KFZ-Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson zu klären.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

- (1) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson arbeiten partnerschaftlich zusammen, damit dieser Betreuungsvertrag gegenüber dem Kind ordnungsgemäß erfüllt und der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden kann. Zu diesem Zweck werden sie auch regelmäßig Erziehungsfragen besprechen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern unterrichten sich wechselseitig über alle Vorkommnisse, die für die Betreuung des Kindes relevant sein können, dies betrifft auch die Betreuungssituation im Haushalt der Kindertagespflegeperson (z.B. Aufnahme weiterer Tagespflegekinder, Aufnahme eines Haustiers, Veränderungen in der familiären Situation).
- (3) Die Eltern unterrichten die Kindertagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere

auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen.

§ 9 Mitteilungspflicht, Schutzauftrag

Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Zu den wichtigen Ereignissen zählen alle Angelegenheiten, die den Schutz und das Wohl des betreuten Kindes betreffen.

Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson aufgrund der getroffenen Schutzvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ihren gesetzlich verankerten Schutzauftrag umzusetzen.

Die Vorgehensweise der Kindertagespflegeperson richtet sich nach dem in der Schutzvereinbarung vorgesehenen Ablauf. Die Erziehungsberechtigten werden, sofern es dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht, stets miteinbezogen.

§ 10 Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragspartner werden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei und den Inhalt dieses Vertrages betreffen, gegenüber Dritten, auch über die Beendigung dieses Betreuungsvertrags hinaus, Stillschweigen bewahren.
- (2) Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ausgenommen sind für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen, die dem öffentlichen Jugendhilfeträger bzw. Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. mitgeteilt werden müssen, um die Voraussetzungen nach §§ 22 ff. SGB VIII erfüllen zu können oder verpflichtende Angaben bei anderen Behörden (z.B. Finanzämtern). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 11 Datenschutz

- (1) Mit dem Betreuungsvertrag und aus dem Betreuungsverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson personenbezogene Daten. Diese werden nur im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag unter Geltung und Einhaltung der Bestimmungen und Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Datenschutzregelungen verarbeitet oder von ihr zur Verarbeitung zugelassen.
- (2) Alle Informationen zum Datenschutz für Personensorgeberechtigte / Eltern und deren Kinder, zum Umgang mit diesen Daten durch die Kindertagespflegeperson und zu den Betroffenenrechten können Anlage 6 entnommen werden.

§ 12 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

- (1) Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Betreuungsvertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Kindertagespflegeperson ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Kindertagespflegeperson, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungs- und Änderungsverträge.
- (2) Die Bevollmächtigung ist schriftlich widerrufbar, wobei ein Widerruf erst für Erklärungen gilt, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

§ 13 Leistungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Kindertagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln.
- (2) Die Eltern stellen der Kindertagespflegeperson die nachfolgend angekreuzten Gegenstände zur Verfügung:
 - ☐ Kinderwagen
 - ☐ Kinder-/Reisebett
 - ☐ Hochstuhl
 - ☐ Autositz
 - ☐ Fahrradhelm
 - ☐
 - ☐

§ 14 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der vom zuständigen Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Gegebenenfalls hat die Kindertagespflegeperson dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und bei Unzumutbarkeit der Vertragsfortführung bleibt davon unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

- (3) Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das zuständige Jugendamt und den Verein Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. unverzüglich zu informieren sowie die letzte Zeit des Betreuungsverhältnisses zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung zu gestalten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind zum Zweck der Dokumentation schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.
- (3) Der Vertrag wird in zweifacher Ausführung erstellt, jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum:

.....
Unterschriften Personensorgeberechtigte

.....
Unterschrift Kindertagespflegeperson

Anlage 1: Ärztliche Untersuchung

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“ und § 34 Abs. 10a IfSG „Impfberatung“
„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

(auch formlos von Kinderärztin / Kinderarzt oder Kopie der entsprechenden Untersuchung aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft / Teilnahmekarte des Kindes möglich)

nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung

Das Kind

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Wurde am _____

von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht und eine Impfberatung stattgefunden hat.

Gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle / der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U.....erkennen lässt –

- ☐ **keine medizinischen Bedenken**
- ☐ **medizinische Bedenken**
- ☐ **das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson / den Kindertagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum _____

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes _____

Anlage 2: Infektionsschutz a): Merkblatt Infektionsschutz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte** **gem. § 34 Absatz. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Dieses Merkblatt gilt für alle Gemeinschaftseinrichtungen, die Kinder besuchen. Hierzu gehören insbesondere Kindertageseinrichtungen und Schulen. Der einfachen Lesbarkeit halber wird im Folgenden ausschließlich auf die Kindertagespflege Bezug genommen.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertagespflegestelle / Kindertagespflegeperson besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder und auch Ihre Kindertagespflegeperson anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das **Infektionsschutzgesetz** vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** zur Kindertagespflegestelle/ Kindertagespflegeperson gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose** und **Durchfall** durch **EHEC-Bakterien**. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (*außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden*);

2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen **schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung** durch **Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A** und bakterielle **Ruhr**;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es **vor Vollendung des 6. Lebensjahres** an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender **Verdacht** besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**.

Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in der Kindertagespflegestelle/ bei der Kindertagespflegeperson besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes **immer** den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertagespflegestelle/ Kindertagespflegeperson nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie** die Kindertagespflegestelle bzw. Ihre Kindertagespflegeperson **bitte unverzüglich** und **teilen Sie** auch die **Diagnose mit**.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder, deren Eltern, wie auch die Kindertagespflegeperson und ihre Familie angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

Die Kindertagespflegeperson **muss** deswegen die **Eltern der übrigen Kinder anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, **ohne zu erkranken**. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Kinder, deren Eltern, wie auch die Kindertagespflegeperson und ihre Familie anstecken. Im **Infektionsschutzgesetz** ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE wie auch die Kindertagespflegestelle gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. **Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben**. Wann ein **Besuchsverbot** für die Kindertagespflegestelle / Kindertagespflegeperson für **Ausscheider** oder ein möglicherweise **infiziertes aber nicht erkranktes Kind** besteht, kann Ihnen Ihr behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die **Kindertagespflegestelle/ Kindertagespflegeperson benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 2 – Infektionsschutz

b): Bestätigung der Belehrung für Eltern / Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name _____

Straße / Hausnummer _____

Postleitzahl/ Ort _____

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie
mein Kind _____

betreffen, belehrt wurde.

Ein entsprechendes Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen.
Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kindertagespflegestelle / der Kindertagespflegeperson auftreten, werde ich dies unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigter 1

Personensorgeberechtigter 2

Anlage 3: Notfallübersicht

Notruf: **112** Vergiftungszentrale: **0761 19240** (Freiburg)

Kinder-Notfallpraxis Singen (Leitstelle kassenärztlicher Bereitschaftsdienst): **01805 19292350**

Kinder-Notfallpraxis Konstanz (Leitstelle kassenärztlicher Bereitschaftsdienst): **01805 19292350**

Angaben im Krankheitsfall

Name des Kindes: _____ geb. am _____

Name der Mutter: _____ Erreichbarkeit im Notfall: _____

Name des Vaters: _____ Erreichbarkeit im Notfall: _____

Dritte Person (optional): _____ Erreichbarkeit im Notfall: _____

Sorgeberechtigt ist/ sind:

☐ beide Elternteile

☐ nur die Mutter

☐ nur der Vater

☐ Sonstige

Krankenversicherung: _____

Reagiert allergisch auf _____

Vorerkrankungen/ Hinweise zum Gesundheitszustand des Kindes _____

Regelmäßige Medikamente siehe Anlage 4a und 4b

Angaben zur Arztpraxis

Name der Ärztin/ des Arztes Straße, Ort

Telefonnummer E-Mail (ggf.)

Anlage 4: Medikamentengabe

a) Anweisung zur Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

Name/ Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum _____

Behandelnde/r Ärztin/ Arzt _____

Adresse _____

Telefonnr. _____

Hinweise zur Medikamentengabe:

Name des Medikamen- tes	Darreichungs- form (Saft, Tabl., Zäpf. etc.)	Dosierung und Einnah- mezeit (Uhr-/Tageszeit/vor, zu, nach Mahlzeit)	Dauer der Be- handlung (von – bis)	Bemerkung/ Besonderheiten

Besondere Gebrauchs-, Lagerungs- oder Dosierungshinweise/Sonstiges:

Ort, Datum Unterschrift, Stempel der Arztpraxis

Anlage 4: Medikamentengabe

b) Ermächtigung der Eltern zur Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

Hiermit ermächtige/n ich/wir

die Kindertagespflegeperson

meinem/unserem Kind _____ geboren am _____

folgende/s Medikament/e

laut ärztlicher Verordnung vom _____

durch _____ zu verabreichen.
Name der Ärztin/ des Arztes

Ich entbinde/wir entbinden die oben genannte Kindertagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung durch eventuell auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Einnahme/Verabreichung des Medikamentes/der Medikamente auftreten. Die Originalverpackung des Medikamentes/der Medikamente sowie den Beipackzettel habe ich/haben wir der Kindertagespflegeperson für die Dauer der Einnahme/Verabreichung hinterlegt.

Die Medikamentengabe erfolgt mit meinem/unserem Einverständnis und nach meiner/unserer Anweisung, daher trage ich/tragen wir die alleinige Verantwortung für die daraus resultierenden Schäden und Folgeerscheinungen mit voller alleiniger Haftung. Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Kindertagespflegeperson.

Ort/ Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Anlage 4: Medikamentengabe

c) Nachweis Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

Name und Nachname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Medikamentes/	Darreichungsform (Saft, Tabl., Zäpfchen etc.)	Dosierung	Datum und Uhrzeit der Verabreichung	Unterschrift der verabreichenden Kindertagespflegeperson

✂-----

Nachweis Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

Name und Nachname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Medikamentes/	Darreichungsform (Saft, Tabl., Zäpfchen etc.)	Dosierung	Datum und Uhrzeit der Verabreichung	Unterschrift der verabreichenden Kindertagespflegeperson

Anlage 5: Einwilligung zur internen Veröffentlichung von Foto- und Film- und Tonaufnahmen

Im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson möchte ich meine Arbeit auch interessierten Eltern präsentieren, um einen Einblick in meine Arbeit geben zu können.

Hierzu gehört auch die Anfertigung von Foto-/Film-/Tonaufnahmen auf digitaler Basis. Diese dürfen, Ihre Einwilligung vorausgesetzt, ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Aufnahme und Speicherung von Foto-/Film-/Tonaufnahmen

Hiermit willige/n ich/ wir,

_____ und _____
Personensorgeberechtigter 1 Personensorgeberechtigter 2

ein, dass die Kindertagespflegeperson _____

Von meinem / unserem

Kind _____ geb. am _____

Kind _____ geb. am _____

Kind _____ geb. am _____

Foto-/Film-/Tonaufnahmen per Digitalkamera oder per Smartphone (ausschließliche Nutzung des Smartphones für die Kindertagespflege-Tätigkeit ohne Installation von internetbasierten Messenger-Diensten) aufnehmen und elektronisch speichern darf.

☐ Ja, ich willige/wir willigen ein ☐ Nein, ich willige/wir willigen nicht ein

2. Veröffentlichung von Foto-/Film-/Tonaufnahmen und Weitergabe an Eltern der anderen betreuten Kinder in den Räumen der Kindertagespflegestelle

Ich willige/Wir willigen ein, dass Foto-/Film-/Tonaufnahmen-Aufnahmen von gemeinsamen Aktivitäten, Veranstaltungen und pädagogischen Angeboten der Kindertagespflegestelle, auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern zu sehen ist, in der Kindertagespflegestelle präsentiert und ggf. an andere Eltern weitergegeben werden darf (u.a. Elterninformationsabend, Elternbrief, etc.), um Einblicke in das Alltagsgeschehen und in pädagogische Aktivitäten der Kindertagespflegestelle zu geben.

☐ Ja, ich willige/wir willigen ein ☐ Nein, ich willige/wir willigen nicht ein

3. Veröffentlichung von Foto-/Film-/Tonaufnahmen und Weitergabe an Eltern der anderen betreuten Kinder in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio-Mappen)

Ich willige/Wir willigen ein, dass eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird, in welche Foto-/Film-/Tonaufnahmen aufgenommen werden können.

Im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit ist es unumgänglich, unsere Arbeitsweise zu dokumentieren. Dies geschieht einerseits in Form von Beobachtungsbögen, die von uns für alle Kinder geführt werden als auch durch Dokumentationen zur Bildung und Entwicklung (Portfolio). Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation kann Hinweise auf erkannte Interessen des Kindes, aber auch auf besondere Stärken oder Talente bzw. auf einen Förderbedarf liefern und liegt damit sicherlich auch in Ihrem Interesse.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung hierzu. Dies gilt auch für Fotos, soweit Sie in die Aufnahme von Fotos in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingewilligt haben.

☐ **Ja, ich willige/wir willigen ein** ☐ **Nein, ich willige/wir willigen nicht ein**

Ich willige/Wir willigen ein, dass Foto-/Film-/Tonaufnahmen meines/unseres Kindes für die Aufnahme in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) aufgenommen und verwendet werden dürfen.

☐ **Ja, ich willige/wir willigen ein** ☐ **Nein, ich willige/wir willigen nicht ein**

Ich willige/Wir willigen ein, dass Foto-/Film-/Tonaufnahmen, auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist, in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) anderer Kinder aufgenommen und verwendet werden dürfen.

☐ **Ja, ich willige/wir willigen ein** ☐ **Nein, ich willige/wir willigen nicht ein**

4. Zur privaten Verwendung für die Kindertagespflegeperson (Erinnerungsfotos)

Ich willige/Wir willigen ein, dass ausgewählte Foto-/Film-/Tonaufnahmen von gemeinsamen Aktivitäten, Veranstaltungen und pädagogischen Angeboten der Kindertagespflegestelle, auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern zu sehen ist, bei der Kindertagespflegeperson zur privaten Erinnerung verbleiben dürfen.

☐ **Ja, ich willige/wir willigen ein** ☐ **Nein, ich willige/wir willigen nicht ein**

Alle weiteren Zwecke bedürfen einer gesonderten Einwilligung

Alle Foto-/Film-/Tonaufnahmen die ich/wir im Rahmen der Kindertagespflege erhalte/n, werde/n ich/wir ohne Ihre gesonderte Einwilligung weder in Messenger-Diensten noch anderweitig öffentlich nutzen.

Ergänzende Informationen und Widerrufsrecht

Soweit sich aus Foto-/Film-/Tonaufnahmen Hinweise auf die ethnische Herkunft oder die Gesundheit Ihres Kindes ergeben, bezieht sich Ihre Einwilligungen auch auf diese Angaben.

Ihre Einwilligung(en) ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung(en) entstehen keine Nachteile.

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit ganz oder teilweise gegenüber der Kindertagespflegeperson widerrufen. **Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.** Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Zugehörigkeit in der Kindertagespflegestelle und werden nach Ausscheiden des Kindes gelöscht.

Ort, Datum _____

_____ und
Personensorgeberechtigter 1

Personensorgeberechtigter 2

Diese Einwilligungen sind nur mit Unterschrift beider Personensorgeberechtigter gültig.
--

Anlage 6: Informationen zum Datenschutz für Personensorgeberechtigte / Eltern und deren Kind(er)

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten und der personenbezogenen Daten Ihres Kindes / Ihrer Kinder in der Kindertagespflege sowie über die Ihnen aus der DSGVO zustehenden Rechte uns gegenüber. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren einschlägigen Gesetze zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

I Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO ist die Kindertagespflegeperson

Namen:
Straße:
PLZ / Ort:
Tel. gesch.:
E-Mail:

Wir sind nicht dazu verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

II Verarbeitung personenbezogener Daten

Betroffenenkategorie: betreute Kinder und Personensorgeberechtigte dieser Kinder, Abholberechtigte Personen, ggf. Haushaltsangehörige

Datenkategorien: Stammdaten (Vorname, Nachname), Adressdaten (Straße, PLZ, Ort), Kommunikationsdaten (Telefon privat, geschäftlich, mobil, E-Mail), Geburtsdaten (Geburtsdatum), Vertragsdaten (Vertragsparteien, Änderungsergänzungen zum Vertrag), Betreuungsdaten (Beginn und Ende Betreuungsverhältnisses, Besonderheiten bei den Betreuungszeiten, Beginn Eingewöhnung, abholberechtigte Personen, Beginn und Ende betreuungsfreie Tage / Urlaub, Angaben zum Status der Sorgeberechtigung, Angaben zu Geschwisterkindern), Bankdaten (IBAN, BIC, Kontoinhaber, Zweck), Förderdaten (Nachweis der Antragsstellung), medizinische Daten (Nachweis ärztliche Untersuchung, Nachweis Masernimpfung, Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG, Kopie Impfausweis, Kopie Versichertenkarte, Angaben zur Arztpraxis, Angaben zur Medikamentengabe), Versicherungsdaten (Krankenkasse, Meldung von Versicherungsfällen), Behördendaten (Meldungen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Kindeswohlgefährdung), besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO (Gesundheitsdaten: Vorerkrankungen, übertragbare oder meldepflichtige Krankheiten, Angaben über Allergien, Unverträglichkeiten, Diabetes, chronische Erkrankungen, Behinderung, Epilepsie, ggf. andere Angaben, Heilbehandlungen, Medikationen; Daten über die ethnische Herkunft und religiöse Überzeugung)

Zweck der Verarbeitung: Anbahnung, Erfüllung und Beendigung des Betreuungsvertrages, Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, Betreuung derer und Dokumentation dessen innerhalb der Vertragsbeziehung, Planung, Organisation und Verwaltung der Betreuung, Erfüllung des Förderauftrags nach §§ 22 ff. SGB VIII, Kommunikation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Behörden, Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. und anderen Dritten, zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen der Betreuung, gemäß gesetzlicher Vorgaben als auch zu werblichen Zwecken, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO bei Erteilung einer Einwilligung in die Verarbeitung, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen

des Betreuungsvertrags, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO in Fällen, in denen die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der wir unterliegen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII, § 8a Abs. 5 SGB VIII, Mitteilungspflicht an öff. Träger, § 34 Abs. 5 IfSG Meldungen an Gesundheitsamt) und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen Dritter. Besondere Kategorien personenbezogener Daten aufgrund Ihrer Einwilligung oder einer anderen einschlägigen Ausnahme gem. Art. 9 Abs. 2 DSGVO, § 4 KiTaG für ärztliche Bescheinigung, § 20 Abs. 8, 9 IfSG für Nachweis Masernschutz.

Berechtigtes Interesse: Die berechtigten Interessen ergeben sich aus den oben genannten Zwecken.

Empfängerkategorien: Personendaten können von uns an Dritte weitergegeben werden, sofern die Personensorgeberechtigten vorher ausdrücklich in die Übermittlung eingewilligt haben oder eine gesetzliche Übermittlungspflicht besteht.

Mit der Vertragserfüllung beteiligte Dritte sind der öffentliche Träger der Jugendhilfe (im Landkreis: Amt für Kinder, Jugend und Familie, in der Stadt: Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz) die Wohnortgemeinde und der Verein Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. Weitere Empfänger können sein: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Gesundheitsamt, Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, KfZ), Finanzämter oder Steuer- und Rechtsberater.

Teilweise sind wir auf die Unterstützung durch Dritte und / oder Auftragsverarbeiter angewiesen, um die Verarbeitungen der Personendaten durchzuführen. Im Rahmen der Unterstützungshandlungen kann eine Verarbeitung durch die Dritten / Auftragsverarbeiter erfolgen. Handelt es sich dabei um Dienstleister, wurden sie von uns sorgfältig ausgewählt und beauftragt. Speziell Auftragsverarbeiter sind gem. Art. 28 DSGVO vertraglich an unsere Weisungen gebunden und werden regelmäßig kontrolliert. Mit allen wurde ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Datenquellen: Wir verarbeiten jene personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Anbahnung oder Erfüllung des Betreuungsvertrags erhalten haben. Soweit für die Erbringung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich, verarbeiten wir zudem personenbezogene Daten, die wir von staatlichen Stellen und Behörden zulässigerweise erhalten haben.

Drittlandübermittlung: Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR findet nicht statt.

Speicherdauer: Ihre personenbezogenen Daten und die personenbezogenen Daten Ihres Kindes werden so lange verarbeitet, wie ein Betreuungsvertrag besteht, wie hieran ein berechtigtes Interesse besteht oder rechtliche Verpflichtungen sowie etwaige daraus resultierende Ansprüche und gesetzliche Aufbewahrungspflichten der Löschung entgegenstehen. Sofern wir eine Einwilligung erhalten haben, löschen wir die Daten mit Widerruf der Einwilligung.

III Bereitstellung der Personendaten und Profiling

Sind Personendaten für einen Vertragsabschluss erforderlich, sind diese bereitzustellen. Ohne diese Daten werden wir regelmäßig nicht in der Lage sein, einen Betreuungsvertrag abzuschließen oder durchzuführen. In allen anderen Fällen besteht keine Verpflichtung, uns personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung freiwilliger Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall zum Beispiel die Kommunikation erschweren bzw. verzögern.

Die erhobenen Daten werden nicht für automatisierte Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling genutzt.

IV Betroffenenrechte

Sie haben uns gegenüber nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person oder Ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten sowie gemäß Art. 16 DSGVO auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt. Sie haben zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben nach Art. 22 DSGVO das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, haben Sie gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem Sie sich aufhalten, oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden. In Baden-Württemberg ist die zuständige Aufsichtsbehörde der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Stuttgart.

Ihr Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sie haben das Recht, eine auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Verarbeitung berührt. Wenn die Einwilligung widerrufen wird, stellen wir die entsprechende Datenverarbeitung ein.

Ihr Widerspruchsrecht bei berechtigten Interessen

Sie haben nach Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erhoben werden, Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Anlage 7: Informationsdaten für Kindertagespflege Landkreis Konstanz e. V. (Bitte ausgefüllt an: Kindertagespflege, Kabisländer 7, 78315 Radolfzell)

Betreuungsvertrag vom _____

zwischen Personensorgeberechtigten

Name: _____

Straße/ Ort: _____

Tel.: _____ Mail: _____

und Kindertagespflegeperson

Name: _____

1. Betreutes Kind _____ , geb. am _____

2. Betreutes Kind _____ , geb. am _____

3. Betreutes Kind _____ , geb. am _____

Beginn der Eingewöhnung _____ Beginn der regulären Betreuung _____

Voraussichtliches Ende (falls bekannt): _____

Grund der Betreuung: ☐ Rechtsanspruch ☐ Erwerbstätigkeit ☐ Ausbildung/Kurs

Umfang der Betreuung:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sams- tag	Sonn- tag
von							
bis							

Das Kind wird zu den vereinbarten Zeiten:

- ☐ in die Wohnung der Kindertagespflegeperson gebracht
- ☐ in der Wohnung der Kindertagespflegeperson abgeholt
- ☐ vom Kindergarten abgeholt
- ☐ von der Schule abgeholt
- ☐

Kündigungsfrist

- ☐ 4 Wochen zum Monatsende

Angaben zu statistischen Zwecken

Familienstand der abgebenden Eltern: ☐ verheiratet ☐ eheähnliche Lebensgemeinschaft ☐ alleinerziehend

Sorgerecht: ☐ Eltern gemeinsam ☐ Mutter alleine ☐ Vater alleine

☐ Migrationshintergrund ☐ Fluchthintergrund ☐ vorrangig gesprochene Sprache ist Deutsch

Inklusionskind: ☐ geistige Behinderung ☐ körperliche Behinderung

Mit Kindertagespflegeperson verwandt ☐

Ort _____, den _____

(Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

Anlage 8: Änderungen zum Betreuungsvertrag

Hinweis: Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist durch ein neues Datenblatt und der Verein Kindertagespflege Landkreis Konstanz durch eine Kopie dieser Vorlage zu informieren.
Dieses Original ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Betreuungsvertrag vom _____

über die regelmäßig für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes/ der Kinder

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

zwischen den

Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

Herr/ Frau _____

Straße _____ PLZ/ Ort _____

Sorgeberechtigt ist/ sind: ☐ beide Elternteile ☐ nur die Mutter
☐ nur der Vater ☐ Sonstige

und der

Kindertagespflegeperson

Herr/ Frau _____

Straße _____ PLZ/ Ort _____

1. Beginn des geänderten Betreuungsverhältnisses:

Die Änderungen treten zum _____ in Kraft.

2. Geänderte Betreuungszeiten:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Kind 1							
Kind 2							

3. Ergänzungen:

Ort, Datum Unterschrift Kindertagespflegeperson, Unterschrift Personensorgeberechtigte